

---

**Verordnung zur Mitfinanzierung von Entwicklungsschwerpunkten (MESP) <sup>1</sup>**

---

(Vom 8. Juni 2022)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Leistungen des Kantons zur Mitfinanzierung der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e WFG.

<sup>2</sup> Gesuche um Beiträge können nur für Areale eingereicht werden, welche im kantonalen Richtplan festgesetzt sind als:

- a) Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet;
- b) Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet;
- c) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhofgebiet.

### **§ 2** Gesuch

<sup>1</sup> Ein Gesuch nach § 4 Abs. 3 WFG kann erst gestellt werden, wenn ein Bauprojekt vorliegt.

<sup>2</sup> Es beinhaltet:

- a) einen Beschrieb und Planungsunterlagen des Bauprojekts;
- b) eine detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten;
- c) einen Beschrieb und die Höhe der beantragten oder bereits zugesicherten Kostenbeteiligungen durch Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie Dritte;
- d) die Terminplanung;
- e) die Bemessung des Mehrwerts gemäss § 36f Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG)<sup>3</sup>.

### **§ 3** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben ihr Gesuch beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

<sup>2</sup> Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft prüfen das Gesuch und kontrollieren die Bedingungen und Auflagen sowie den Baufortschritt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat sichert den Gemeinden den Beitrag unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs nach dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG)<sup>4</sup> zu. Er kann die kantonalen Beiträge an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

**§ 4** Anrechenbare Kosten  
a) Erschliessungskosten

<sup>1</sup> Der Kanton richtet Beiträge ausschliesslich für die strassenseitigen Basis- und Groberschliessung sowie die dadurch ausgelösten Ersatzmassnahmen aus.

<sup>2</sup> Es werden ausschliesslich Baukosten der Erschliessung mitfinanziert. Darin inbegriffen sind die Kosten für den damit zusammenhängenden Landerwerb.

<sup>3</sup> Planungs- und Bewilligungskosten werden hingegen nicht berücksichtigt.

**§ 5** b) Restkostenbeteiligung

<sup>1</sup> Ein kantonaler Beitrag wird lediglich an die Restkosten der Gemeinde ausgerichtet.

<sup>2</sup> Von den Baukosten der Erschliessung sind insbesondere abzuziehen:

- a) Kostenbeteiligungen von Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie Dritten;
- b) Mehrwertabgaben und Infrastrukturverträge der Gemeinden nach dem maximalen Satz gemäss § 36f PBG.

**§ 6** Beitragsbemessung

Die Bemessung und Gutsprache des kantonalen Beitrags erfolgt in Ergänzung zu § 4 WFG:

- a) im Einzelfall;
- b) unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und aller Beteiligten;
- c) bis zu einer maximalen Beteiligung von 50 Prozent an den Restkosten der Gemeinde.

**§ 7** Auszahlung

<sup>1</sup> Die rechtskräftig zugesicherten Beiträge werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Baufortschritt und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Voranschlagkredits ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen und Überprüfung der Schlussabrechnung und der Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen. Die Gemeinde hat die dafür benötigten Belege und Bestätigungen einzureichen.

<sup>3</sup> Die kantonalen Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- b) Beiträge mit falschen Angaben beantragt;
- c) Bedingungen oder Auflagen missachtet wurden oder
- d) grössere Abweichungen vom Kostenteiler zu Ungunsten des Kantons feststellbar sind.

**§ 8** Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 26-81.

<sup>2</sup> SRSZ 311.100.

<sup>3</sup> SRSZ 400.100.

<sup>4</sup> SRSZ 144.110.

<sup>5</sup> Abl 2022 1589.

